

Vergällungsmittel	zuzusetzende Menge je 100 l W	Verwendungszweck
3. a) Kampfer (DAB)	0,5 kg	Als Arzneimittel oder zur Herstellung von Arzneimitteln und diesen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen sowie von Gesundheitspflegemitteln, die nicht zum inneren Gebrauch bestimmt sind. Ein anderes im § 4 aufgeführtes Vergällungsmittel darf nur dann verwendet werden, wenn im DAB oder in einer bestätigten Gütevorschrift oder in einer jeweils für gültig erklärten Rezept Vorschrift dieses Vergällungsmittel angegeben oder die Verwendung eines mit diesem Vergällungsmittel vergällten Äthanols vorgeschrieben ist.
b) Hydroxychinolinsulfat (DAB)	0,05 kg	
4. Benzin (DAB)	1,0 l	Zur Vergällung von Branntwein zum Reinigen, Waschen und Desinfizieren für Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens einschließlich der Praxen der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie für Diabetiker und zur Herstellung, Aufbewahrung und Sterilisation von chirurgischem Näh- und Unterbindungsmaterial.

**Anordnung
über den Bezug von Industriewaren des
Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche
Bedarfsträger im Konsumgüterhandel**

vom 6. Dezember 1967

§1

Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind: volkseigene Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe, Rechtsanwaltskollegien sowie Kommissionshändler, Handwerker, Kleingewerbetreibende und andere selbständig tätige Bürger, soweit sie diese Waren zur Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs benötigen.

§2

Gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist der Einkauf der in der Anlage genannten Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds nicht gestattet. Der gesellschaftliche Bedarf ist grundsätzlich bei den Einrichtungen des Produktionsmittelhandels bzw. anderen mit der planmäßigen Versorgung beauftragten Organen und Einrichtungen im Rahmen der zugewiesenen Fonds zu decken, soweit diese Anordnung in den §§ 3 bis 5 keine Ausnahme zuläßt.

§3

(1) Bis zu einem Gesamtbetrag von 200 MDN je Monat können von gesellschaftlichen Bedarfsträgern aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds eingekauft werden:

Erzeugnisse der Industrie textiler Flächengebilde (außer Dekorationsgewebe und -gewirke, Teppiche, Läufer, gewebte und gewirkte Tülle und Gardinen)

Erzeugnisse der Wirkereien und Strickereien

Erzeugnisse der sonstigen Textilindustrie

Erzeugnisse der Konfektionsindustrie (außer Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder, Leib- und Haushaltswäsche)

Erzeugnisse der Schuh- und Lederwarenindustrie (außer Schuhwerk mit Oberteil aus Leder).

(2) Der Einkauf von Werkzeugen aller Art einschließlich elektrischer Handwerkszeuge ist durch gesellschaftliche Bedarfsträger in Einzelstücken sowie von Bau- und Möbelbeschlägen für Reparaturzwecke möglich.

(3) Bürobedarfsartikel, Eßbestecke, rostfrei und mit Silberauflage und Geschirr aus Blechemaille können bis zu einem Betrag, der je angeführter Warenart 25 MDN im Monat nicht übersteigt, bezogen werden.

§4

Der Einkauf von Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds ist zulässig

a) für Konfektionserzeugnisse zur Durchführung des Spielbetriebes der Theater, des Rundfunks, des Fernsehens sowie der Produktion der DEFA-Studios

b) für Verbrauchsgegenstände und Artikel des persönlichen Bedarfs durch Kindergärten, -krippen, -heime, Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder, Heime der Jugendhilfe, Schulen sowie Alters-, Feierabend- und Pflegeheime.

§5

(1) Die Direktoren der zuständigen warenfondsbilanzierenden Betriebe des sozialistischen Konsumgüterinnenhandels und des Produktionsmittelhandels sind nach verantwortungsbewußter Prüfung der Versorgungssituation im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches berechtigt, in Einzelfällen den Bezug von Waren laut Anlage aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds auch über die im § 3 festgelegte Begrenzung hinaus zu ermöglichen, wenn

— damit die Initiative gesellschaftlicher Bedarfsträger zur Erweiterung und Verbesserung ihrer sozialen und kulturellen Leistungen unterstützt wird